

RS Vwgh 2008/8/27 2008/15/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2008

Index

23/04 Exekutionsordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §18 Z5;

EO §42 Abs1 Z8;

EO §68;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/15/0147 E 29. Juni 1992 RS 4 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Gegen Vorgänge des Vollstreckungsvollzuges kennt auch die AbgEO - wie sich aus ihrem § 18 Z 5 (der den§ 42 Abs 1 Z 8 EO nachgebildet ist) eindeutig ergibt - das Institut der Vollzugsbeschwerde (entsprechend der Beschwerde gemäß§ 68 EO). Damit steht aber betreffend Vorgänge des Exekutionsvollzuges dieses im Verwaltungsverfahrensrecht regelte Instrument zur Verfügung, mit welchem Abhilfe verlangt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008150113.X02

Im RIS seit

24.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at